Gemeindeverwaltung Dürnten · **Hochbauabteilung**
Rütistrasse 1 · 8635 Dürnten · Telefon 055 251 57 09 · Fax 055 251 57 01
hochbauabteilung@duernten.ch· www.duernten.ch

Gemeinde **Dürnten**

Pflanzabstände

Abstände von Bäumen und Sträuchern gegenüber Grundstücksgrenzen

Gesetzliche Grundlagen:
EG ZGB Einführungsgesetz zum Zivilgesetzbuch

Abstände gegenüber Grundstücksgrenzen (gemäss EG ZGB)

Bepflanzung
Gartenbäume, Zierbäume, Zwergobstbäume und Sträucher § 169 EG ZGB

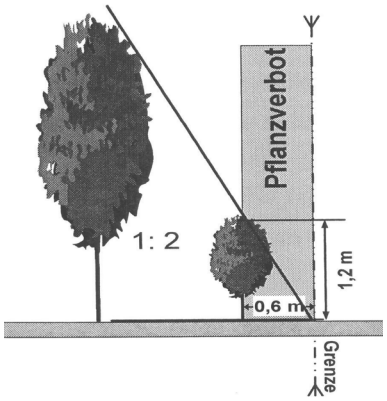

Gegen den Willen des Nachbars dürfen Gartenbäume, kleinere Zierbäume, Zwergobstbäume und Sträucher nicht näher als 60 cm an die nachbarliche Grenze gepflanzt werden.

Dieselben müssen überdies bis auf die Entfernung von 4 m von derselben so unter der Schere gehalten werden, dass ihre Höhe nie mehr als das Doppelte ihrer Entfernung beträgt.

Grosse Bäume (Waldbäume und Zierbäume) § 170 EG ZGB

Einzelne Waldbäume und grosse Zierbäume, wie Pappeln, Kastanienbäume und Platanen, ferner Nussbäume dürfen nicht näher als 8 m, Feldobstbäume und kleinere, nicht unter der Schere zu haltende Zierbäume nicht näher als 4 m von der nachbarlichen Grenze gepflanzt werden. Besteht das angrenzende Grundstück aus Rebland, so ist auch für die Bäume der letzteren Art ein Zwischenraum von 8 m zu beobachten.

Baumschulpflanzungen dürfen nicht näher als 1 m an die nachbarliche Grenze gesetzt werden. Die in § 173 festgesetzte Verjährung läuft nicht, solange die Baumschule besteht.

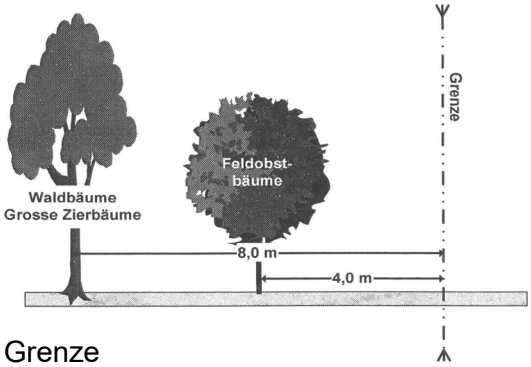

§ 171 EG ZGB

Besteht das angrenzende Land aus Waldboden, so dürfen Sträucher und Bäume jeder Art nicht näher als 50 cm an der Grenze stehen und fällt die Pflicht, sie unter der Schere zu halten, weg.

Wald angrenzend an Wald -
Neupflanzung und Nachzucht § 172 EG ZGB

Soweit Wald an Wald grenzt, ist die Marklinie auf mindestens 50 cm nach jeder Seite hin offen zu halten. Neuanpflanzungen oder die Nachzucht bereits vorhandenen Waldes dürfen von keiner Seite näher als auf 1 m Abstand von der Grenze vorgenommen werden.

Der Grenze des Kulturlandes entlang darf die Nachzucht von Wald nicht näher als auf 2 m Abstand von der Grenze erfolgen, Flurwegen entlang nicht näher als auf 1 m.

Wird Kulturland in Wald umgewandelt, so ist von benachbartem Kulturland ein Abstand von 8 m, von einer Bauzone ein Abstand von 15 m zu beachten.

Einfriedung (Licht- resp. Sichtschutz)
Grünhecken § 177 EG ZGB

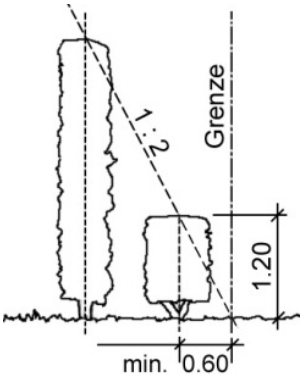

Grünhecken dürfen gegen den Willen des nachbarlichen Grundeigentümers nicht näher, als die Hälfte ihrer Höhe beträgt, jedenfalls aber nicht näher als
60 cm von der Grenze gehalten werden.

Kapprecht nach Zivilgesetzbuch § 687 ZGB

Überragende Äste und eindringende Wurzeln kann der Nachbar, wenn sie sein Eigentum schädigen und auf seine Beschwerde hin nicht binnen angemessener Frist beseitigt werden, kappen und für sich behalten. Duldet ein Grundstückseigentümer das Überragen von Ästen auf bebautem oder überbautem Boden, so hat er ein Recht auf die an ihnen wachsenden Früchte (Anries). Auf Waldgrundstücke die aneinander Grenzen, finden diese Vorschriften keine Anwendung.